

Vergabestatistik – Geschäftsstatistik im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Stand 04.06.2021

Umgang mit Losen/Teil- und Fachlosen in der Vergabestatistik

1. Grundsätzliches

Bei der Vergabestatistik geht es um die Meldung vergebener **öffentlicher Aufträge (und Konzessionen)**. Öffentliche Aufträge sind gemäß § 103 Abs. 1 GWB¹ entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern oder Sektorenauftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Davon zu unterscheiden sind **Lose** gemäß § 97 Abs. 4 GWB, bei welchen Leistungen entweder in der Menge aufgeteilt (Teillose) oder getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) vergeben werden. Diese sind einzelne Leistungsbestandteile eines öffentlichen Auftrags und – sehr wichtig! – **NICHT** einzeln an die Vergabestatistik zu melden. In aller Regel wird die Leistung des jeweiligen Loses zwar in einem eigenen Vergabeverfahren beschafft; **doch handelt es sich bei Losen nicht um einzelne öffentliche Aufträge**. Vielmehr bilden die Vergaben aller Lose zusammengefasst einen öffentlichen Auftrag.

Wir bitten Sie als Berichtsstelle, Ihre erfolgten Vergaben eines Projekts und v.a. „eines Projektteils“ immer VOR DER MELDUNG dahingehend zu prüfen, ob die Meldung bereits jetzt geboten ist. Die Daumenregel lautet: **Mit der Vergabe des letzten Loses ist der Gesamtauftrag einmalig unter Angabe des gesamten Volumens an die Vergabestatistik zu melden.**

Entscheidend für die Vergabestatistik ist der tatsächlich vergebene Auftrag. Dabei kontrolliert die Vergabestatistik bzw. das Statistische Bundesamt nicht, ob das Vergaberecht korrekt eingehalten wurde. Die Vergabestatistik prüft nicht, ob es sich tatsächlich um ein „Los“ oder einen „öffentlichen Auftrag“ handelt, sondern orientiert sich an der tatsächlichen Meldung der Berichtsstelle. Wenn jedoch die maschinelle Plausibilisierungsprüfung bei der Meldung anschlägt und somit die Meldung für das Statistische Bundesamt nicht plausibel erscheint, wird das Statistische Bundesamt bei der Berichtsstelle zur Klärung des Sachverhaltes rückfragen.

¹ Gilt entsprechend für Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber.

2. Hinweise zu der Meldung an die Vergabestatistik

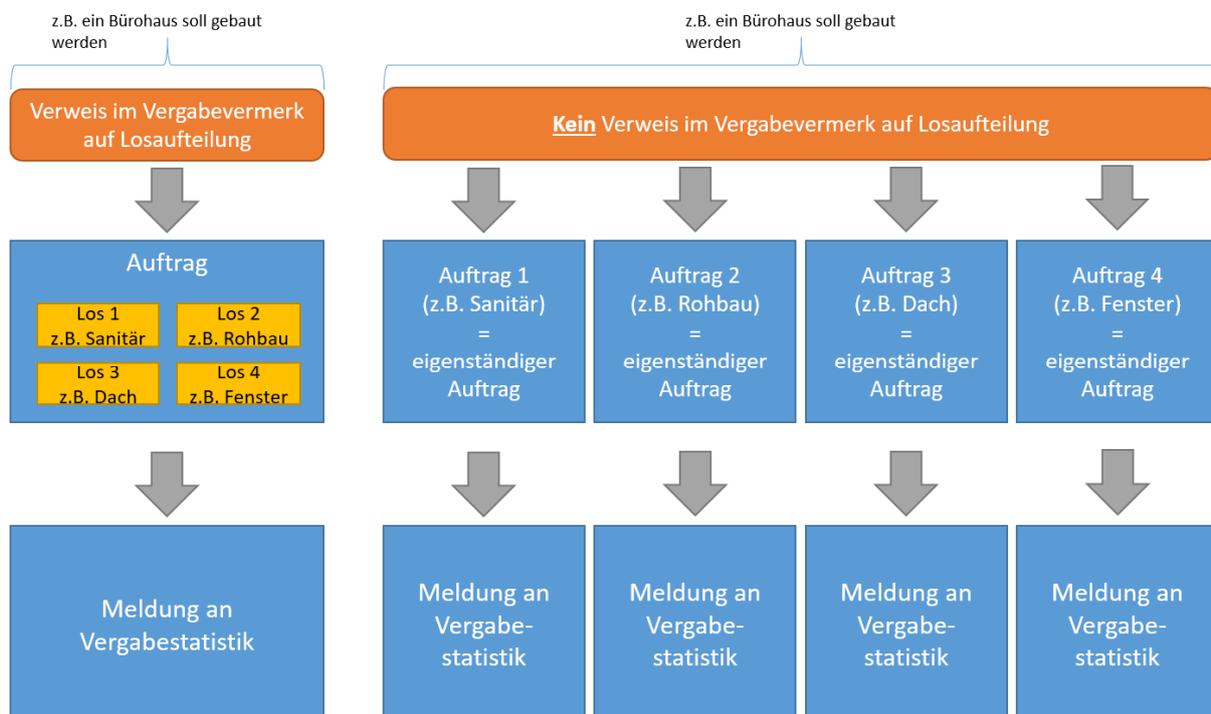
Wichtig! Bitte beachten Sie:

→ Eine losweise Vergabe dient i.d.R. der Berücksichtigung mittelständischer Interessen. Ob eine solche im jeweiligen Projekt stattfindet, steht im Verfahrensermessen des Auftraggebers/der Vergabestelle und ist mit Durchführung der Beschaffungsmaßnahme **in aller Regel definiert und so dann auch an die Vergabestatistik zu melden. Im Zweifel (wenn nicht explizit als Los bezeichnet/definiert) handelt es sich vermutlich nicht um eine losweise Vergabe, sondern um die sukzessive Vergabe einzelner Aufträge.**

→ Das einzelne Vergabeverfahren ist nicht immer maßgeblich für die Festlegung des öffentlichen Auftrags. Wurden beispielsweise **zwei Bestandteile einer Leistung** auch in zwei gesonderten Vergabeverfahren vergeben, kann dies ein Indikator für Fachlose sein (*mehr dazu unten*).

→ Die Meldung eines **Baufauftrags** an die Vergabestatistik folgt auch einem gesamthaften Verständnis. Wurden bei der Bedarfsermittlung/Leistungsbestimmung **ausdrücklich Lose** gebildet, sind diese „als ein Auftrag“ zusammengefasst nach Vergabe des letzten Loses zu melden.

Klarstellung: Der Begriff „Gewerk“ ist in der VOB/C eine wichtige Abgrenzungshilfe verschiedener Bauleistungen. Für das Erfordernis einer erst späteren Meldung zur Vergabestatistik kommt es jedoch – wie bei den anderen Leistungen auch - auf die **Betrachtung und Bezeichnung einer (Teil-) Leistung als Los oder eben als einen eigenständigen Auftrag** im Vergabeverfahren an.



3. Mögliche Merkmale von Losen

Indikatoren für eine erfolgte Losbildung i.S.d. § 97 Abs. 4 GWB (im Rahmen eines öffentlichen Auftrags):

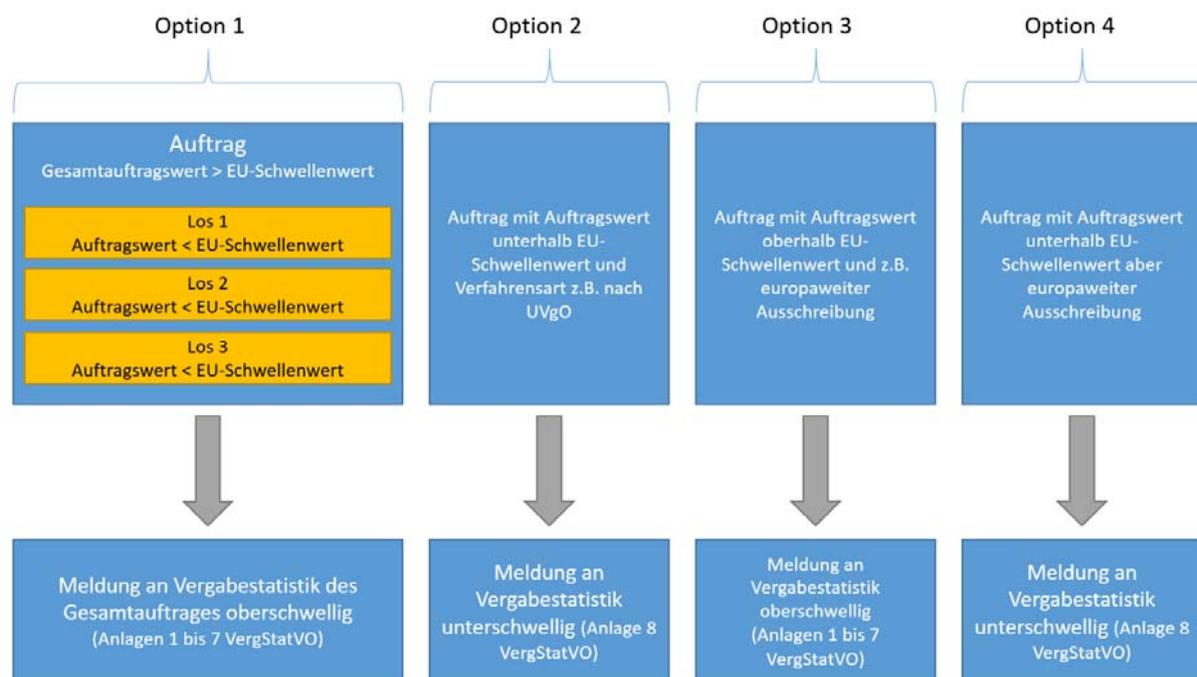
- Entsprechende Dokumentation **ALS FACHLOS** im Vergabevermerk oder in den Vergabeunterlagen/-akten des Auftraggebers zur Entscheidung über den Leistungszuschnitt, z. B. dessen quantitative, fachliche oder regionale Aufteilung und die Wahl des Vergabeverfahrens
- Mengenmäßige Aufteilung eines größeren Projekts/Auftrags
- Qualitative und/oder regionale Aufteilung eines größeren Projekts/Auftrags
- Anwendung der sogenannten 80/20-Regel des § 3 Abs. 9 VgV

Zur Veranschaulichung ein Beispiel: Sie haben als öffentlichen Auftrag ein Gutachten ausgeschrieben, das einen juristischen und einen ökonomischen Teil enthält und hierfür zwei Fachlose gebildet. Dann ist erst nach Vergabe beider Fachlose der öffentliche Auftrag „als Ganzes“ zu melden. Haben Sie auf die Fachlosbildung verzichtet und das Gutachten gesamt an einen Auftragnehmer vergeben, dann erfolgt die Meldung zur Vergabestatistik mit der Vergabe dieses einen Auftrags. Haben Sie jedoch – aus welchen Gründen auch immer – auf die Fachlosbildung verzichtet, die beiden Bestandteile des Gutachtens aber in zwei getrennten Verfahren vergeben, so melden Sie (entsprechend der tatsächlichen Sachlage) die beiden Vergaben als zwei getrennte öffentliche Aufträge.

4. Varianten der Meldung an die Vergabestatistik

WICHTIG!!! Für die Meldung eines überschwelligen oder unterschwelligen Auftrages an die Vergabestatistik ist der Auftragswert ausschlaggebend.

Liegt der Auftragswert **über dem jeweiligen EU-Schwellenwert**, dann hat die Meldung an die Vergabestatistik nach den **Anlagen 1 bis 7** der Vergabestatistikverordnung zu erfolgen. Liegt der Auftragswert **unter dem jeweiligen EU-Schwellenwert**, dann hat die Meldung an die Vergabestatistik nach der **Anlage 8** der Vergabestatistikverordnung zu erfolgen.



(Option 1) Sie haben **Lose**, die jeweils unterhalb des Schwellenwerts liegen, jedoch in ihrer Gesamtheit zur Bestimmung des Auftragswerts und damit des anzuwendenden Verfahrens zählen. Überschreitet die Summe der Loswerte den Schwellenwert, wären dann Überschwellenverfahren anzuwenden und EU-weit auszuschreiben.

→ In dem Falle gilt: Meldung nach Vergabe des letzten Loses als VgS-Oberschwellenmeldung, z.B. als Verhandlungsverfahren nach VgV oder VOB/A EU (wenn die Summe der Lose den Schwellenwert überschreitet). Ansonsten (wenn die Summe der Lose den Schwellenwert nicht überschreitet) ebenfalls Meldung, aber als VgS-Unterschwellenmeldung nach Vergabe des letzten Loses, z.B. als Verhandlungsvergabe nach UVgO bzw. freihändige Vergabe nach der VOB/A 1. Abschnitt.

(Option 2) Sie haben einen **einzelnen öffentlichen Auftrag**, der unterhalb des Schwellenwerts liegt und damit auch grundsätzlich im Wege eines Unterschwellenvergabeverfahrens zu vergeben ist/vergeben werden kann.

→ In dem Falle gilt: Meldung nach Vergabe dieses Auftrags als VgS-Unterschwellenmeldung, z.B. als Verhandlungsvergabe nach UVgO bzw. freihändige Vergabe nach der VOB/A 1. Abschnitt.

(Option 3) Im Falle einer Oberschwellenvergabe eines **einzelnen öffentlichen Auftrags** erfolgt die Meldung als VgS-Oberschwellenvergabe ebenfalls nach der Vergabe dieses Auftrags, z.B. als EU-weites offenes Verfahren nach VgV bzw. VOB/A EU.

(Option 4) Bitte Vorsicht bei Vergaben von Leistungen **mit unterschwelligem Wert** mittels eines **oberschwelligen Verfahrens (wie es teils aus Sorge vor einer ggf. abweichenden Bewertung durch eine Vergabekammer praktiziert wird)**:

Sie haben einen **einzelnen öffentlichen Auftrag**, der unterhalb des Schwellenwerts liegt, aber von der Vergabestelle, um sicher zu gehen, als EU-Verfahren, z.B. in einem offenen Verfahren ausgeschrieben wird.

→ In dem Falle gilt: Meldung nach Vergabe des Auftrags, aber trotz des abweichenden Verfahrenstyps bitte – **da der Auftragswert hier maßgeblich ist** – als unterschwellige Vergabe bei der Vergabestatistik. Wählen Sie in diesem Falle als Vergabeverfahrenstyp „Sonstiges“ aus, da die Vergabestatistik bei Meldung unterschwelliger Vergaben die oberschwelligen Verfahrensarten (wie offenes Verfahren u.a.) nicht anbietet.

5. PRAXISTIPPS für Ihre Meldung(en) zur Vergabestatistik

Wenn Sie nicht in Lose aufteilen, vermeiden Sie im Bemerkungsfeld Begriffe, die entgegen dem tatsächlich Gewollten, den Eindruck einer Losaufteilung erwecken („80/20-Regel“, die nur bei Losaufteilung gilt). Solche Angaben führen ansonsten zu Nachfragen des Statistischen Bundesamts im Rahmen der Plausibilitätsprüfung.

→ Aber sollten über die vorstehenden Leitlinien hinaus **im konkreten Fall tatsächlich Besonderheiten bestehen**, können Sie dem Statistischen Bundesamt die Einordnung durch Stich- und Schlagworte im Bemerkungsfeld erleichtern.

Hilfreich sind folgende Angaben:

* „**Gesamtauftrag bestehend aus X Losen**“ → *bildet Option 1 ab.*

Nochmal der HINWEIS: Prüfen Sie bitte anhand dieser Handreichung, ob die Meldung einzelner Vergaben bereits jetzt erforderlich ist! Denn die Daumenregel lautet: Mit der Vergabe des letzten Loses ist der Gesamtauftrag einmalig unter Angabe des gesamten Volumens an die Vergabestatistik zu melden.

* „**Unterschwelliger Auftragswert, aber vorsorglich Wahl der oberschwelligeren Verfahrensart XY**“ → *bildet Option 4 ab.*

→ Da die *Optionen 2* und *3* den Regelfall darstellen, sind keine Bemerkungen erforderlich.